



## GEMEINDE FURTH

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES FURTH

---

Sitzungsdatum: Montag, 15.12.2025  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende 20:39 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Furth

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Erster Bürgermeister**

Horsche, Andreas

### **Mitglieder**

Dierl, Monika  
Eichstetter, Helmut  
Fürst, Josef  
Germaier, Marina  
Gewies, Matthias  
Hammerl, Bartholomäus  
Kindsmüller, Thomas  
Kuttner, Andreas ab TOP 5.1 öffentlich  
Lederer, Andreas  
Popp, Florian  
Rieder, Sebastian  
Schober, Reinholt  
Schwägerl, Dominik  
Siegl, Heinrich  
Spies, Anja  
Zeiler, Caroline

### **Schriftführerin**

Lange, Claudia

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Informationen und Bekanntgaben
- 2.1 Geburtstage
- 2.2 Einladung der KSK Arth zum Gründungsfest am 18. April 2026
3. Berichte Referenten
  - 3.1 Kulturreferent GR Dominik Schwägerl
  - 3.2 Kulturreferent 2. Bgm. Josef Fürst
4. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes "Kleinfeld Nord" der Gemeinde Furth mit Deckblatt Nr. 3
  - 4.1 a2., Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44, Landshut - Schreiben vom 10.10.2025
  - 4.2 a7., Landratsamt – Gesundheitsamt, Landshut – Schreiben vom 11.09.2025
  - 4.3 a8., Landratsamt – Brandschutzdienststelle, Landshut – Schreiben vom 25.09.2025
  - 4.4 b1., Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut; Schreiben vom 01.10.2025
  - 4.5 c., Regionaler Planungsverband Region 13, Landshut – Schreiben vom 01.10.2025
  - 4.6 f., Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut – Schreiben vom 09.10.2025
  - 4.7 h., Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, München – Schreiben vom 06.10.2025
  - 4.8 j., Gemeinde Obersüßbach, Furth – Beschluss vom 23.09.2025
  - 4.9 o., Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg – Schreiben vom 29.09.2025
  - 4.10 p., Energieversorgung Bayernwerk – Netz, Altdorf – Schreiben vom 29.09.2025
- 4.11 Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Bauanträge
  - 5.1 Umnutzung und Ausbau eines bestehenden Stadels, Punzenhofen 4, Fl.Nr. 232, Gmk. Schatzhofen, OT Punzenhofen, Gde. Furth
  - 5.2 Neubau eines Heizgebäudes, Kindsmühle 1, Fl.Nr. 1392, Gmk. Arth, OT Kindsmühle, Gde. Furth
  - 5.3 Ersatzneubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Schatzhofen 13, Fl.Nr. 11, Gmk. Schatzhofen, OT Schatzhofen, Gde. Furth
  - 5.4 Erweiterung des bestehenden Fahrsilos, Nähe Niederarth, Fl.Nr. 52 und 53, Gmk. Arth, OT Niederarth, Gde Furth
  - 5.5 Antrag auf Absenkung des Bordsteins für eine zusätzliche Grundstückszufahrt, Flurstraße 11, Fl.Nr. 530/4, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth
6. Neukalkulation der Gebühren der Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Furth
  - 6.1 Vorstellung der Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtungen im Gemeindegebiet Furth
  - 6.2 Beschluss des kalkulatorischen Zinssatzes für den Prognosezeitraum 2026-2029
  - 6.3 Beschluss der 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Furth vom 04. Dezember 2002
7. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen
  - 7.1 Bodenwellen St2049
  - 7.2 Beleuchtung Kapellenweg zum Friedhof

- 7.3** Sandieselweg, Keramiksiedlung
- 7.4** Karagwe, Tansania
- 7.5** Kinderfasching
- 7.6** Schützenball

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Furth fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der letzten Niederschrift**

#### **Beschluss:**

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 17.11.2025.

Anmerkung zur Niederschrift vom 17.11.2025:

TOP 3.1: Kinderfasching am 31.01.2026 und nicht am 31.01.2025.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

### **2 Informationen und Bekanntgaben**

#### **2.1 Geburtstage**

Bgm. Andreas Horsche gratuliert GR Sebastian Rieder nachträglich zum Geburtstag.

#### **2.2 Einladung der KSK Arth zum Gründungsfest am 18. April 2026**

Bgm. Andreas Horsche gibt die Einladung der KSK Arth zum 100jährigen Gründungsfest am 18. April 2026 an die Gremiumsmitglieder weiter.

### **3 Berichte Referenten**

#### **3.1 Kulturreferent GR Dominik Schwägerl**

GR Dominik Schwägerl weist auf den Kabarett-Abend mit Comedian Bobbe am 07.02.2026 im Klostersaal Furth hin. Die Karten sind im Dorfladen Furth sowie online erhältlich.

#### **3.2 Kulturreferent 2. Bgm. Josef Fürst**

2. Bgm. Josef Fürst informiert über die Auftritte der friens for music am 17. und 18. Oktober 2026 im Klostersaal Furth. Wegen der großen Nachfrage sind zwei Konzerte geplant.

### **4 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes "Kleinfeld Nord" der Gemeinde Furth mit Deckblatt Nr. 3**

#### **Sachverhalt:**

#### **Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan „Kleinfeld-Nord“ in Furth**

**- Behandlung der Bedenken und Anregungen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB -**

## **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Gemeinde Furth hat in der Zeit von 19.09.2025 bis 21.10.2025 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

## **Frühzeitige Fachstellenanhörung**

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen bei Änderung eines Bebauungsplanes als Träger öffentlicher Belange die Behörden und Stellen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Den Beteiligten wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine angemessene Frist vom 19.09.2025 bis 21.10.2025 gesetzt.

## **Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert**

Am Bauleitplanverfahren sind regelmäßig folgende Behörden und Stellen zu beteiligen.

a1.	Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sg. 40	Landshut
a2.	Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44	Landshut
a3.	Landratsamt – Kreisbauamt	Landshut
a4.	Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde	Landshut
a5.	Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde	Landshut
a6.	Landratsamt – Wasserrecht	Landshut
a7.	Landratsamt – Gesundheitsamt	Landshut
a8.	Landratsamt – Brandschutzdienststelle	Landshut
a9.	Landratsamt – Kreisfachberatung für Gartenkultur u. Landespflege	Landshut
b1.	Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde	Landshut
c.	Regionaler Planungsverband Region 13	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Landshut
f.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landshut
g.	Amt für ländliche Entwicklung	Landau
h.	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	München
i.	Bayer. Landesamt f. Umwelt	Augsburg
j.	Gemeinde Obersüßbach	Furth
k.	Gemeinde Weihmichl	Furth
l.	Bayer. Bauernverband	Landshut
m.	Bund Naturschutz in Bayern	Landshut
n.	Deutsche Post AG	Landshut
o.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Regensburg
p.	Energieversorgung Bayernwerk - Netz	Altdorf
q.	Zweckverband Wasserversorgung Pfettrachgruppe	Furth – Arth
r.	Polizeiinspektion Rottenburg	Rottenburg a. L.
s.	VG Furth	Furth
t.	Bauhof Gemeinde Furth	Furth

## **Behandlung der Ergebnisse der Fachstellenanhörung und der Beteiligung der Bürger**

### **Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben**

a3.	Landratsamt – Kreisbauamt	Landshut
a6.	Landratsamt – Wasserrecht	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Landshut
i.	Bayer. Landesamt f. Umwelt	Augsburg
k.	Gemeinde Weihmichl	Furth
r.	Polizeiinspektion Rottenburg	Rottenburg a. L.
s.	VG Furth	Furth
t.	Bauhof Gemeinde Furth	Furth

### **Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwände abgegeben**

a1.	Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sg. 40	Landshut
a4.	Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde	Landshut
a5.	Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde	Landshut
a9.	Landratsamt – Kreisfachberatung für Gartenkultur u. Landespflage	Landshut
f.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landshut
g.	Amt für ländliche Entwicklung	Landau
i.	Bayer. Bauernverband	Landshut
q.	Zweckverband Wasserversorgung Pfeatrachgruppe	Furth – Arth

**Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht.**

**Bedenken und Anregungen von Bürgern während der Öffentlichkeitsbeteiligung, es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.**

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat vorstehende Abwägungen zum Deckblatt Nr. 3 des Bebauungsplanes „Kleinfeld-Nord“ mit den zugehörigen Festsetzungen. Die heute beschlossenen Änderungen sollten nun in den Bebauungsplan samt Begründung eingearbeitet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

#### **4.1 a2., Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44, Landshut - Schreiben vom 10.10.2025**

Planliche Festsetzung 2.1 Zahl der Vollgeschosse:

Hier ist richtigerweise festzusetzen „max zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze“. Somit werden auf Grund der Festsetzung der Wandhöhen Gebäude mit Erd- und Obergeschoss sowie mit Erd- und Dachgeschoss ermöglicht. Das Planzeichen unter 2.1.1 ist statt mit „I+D“ mit „II“ festzusetzen.

Textliche Festsetzung 0.7.1:

Zur besseren Lesbarkeit sollte hier ein Schemaschnitt der E+D – Bebauung mit der max. Wandhöhe 4,50 m aufgenommen werden. Bei den beiden vorhandenen Schemaschnitten ist nur auf die Wandhöhe 6.50 m abzustellen.

Allgemeiner Hinweis:

Die Bezeichnung Tiny-House ist bauplanungsrechtlich nicht bindend. Insofern können im vorliegenden Fall die Festsetzungen eindeutig und zweifelsfrei in Bezug zur Baugrundstücksgröße vorgenommen werden, um das gewünschte Planungsziel zu erreichen.

Festsetzung 0.7.1:

Größe Baugrundstück bis 280 m<sup>2</sup>:

- Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude max. 1 Wohneinheit
- Schemaschnitt E+D
- Dachform, Dachdeckung, Dachgauben, Traufe, Sockelhöhe unverändert
- Wandhöhe talseitig max. 4,50 m bezogen auf die topographisch ungünstige Stelle

Größe Baugrundstück größer 280 m<sup>2</sup>:

- Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude max. 2 Wohneinheiten
- Schemaschnitt E+I
- Dachform, Dachdeckung, Dachgauben, Traufe, Sockelhöhe unverändert
- Wandhöhe talseitig max. 6.50 m bezogen auf die topographisch ungünstige Stelle

### **Beschluss:**

Im Deckblatt Nr. 3 werden unter Punkt 2.1 die Bezeichnung anstatt „I+D“ mit „II“ festgesetzt.

Zur besseren Verständlichkeit wird nach Punkt 0.7.1 der Punkt 0.7.2 eingefügt. Mit den beiden Punkten wird die mögliche Bebauung unterschieden. Mit Punkt 0.7.1 wird die mögliche Bebauung bei Parzellengrößen bis 280 m<sup>2</sup> festgesetzt, da die Bezeichnung „Tiny-House“ bauplanungsrechtlich

nicht bindend ist. Der Punkt zeigt die mögliche Bebauung auf, mit Gebäuden mit max. 1 WE und einer Wandhöhe von max. 4,50 m bezogen auf die topographisch ungünstige Stelle.

Der Punkt 0.7.2 zeigt die mögliche Bebauung auf, wenn die beiden Bauparzellen gemeinsam zu einer Parzelle zusammengefasst werden mit Parzellengröße größer als 280 m<sup>2</sup>. Hier ist dann eine Bebauung mit einem Gebäude mit max. 2 WE und einer Wandhöhe von max. 6,50 m bezogen auf die topographisch ungünstige Stelle möglich. Die weiteren Festsetzungen wie Dachform, Dachdeckung, Dachgauben, Ortgang, Traufe und Sockelhöhe bleiben bei beiden Punkten 0.7.1 und 0.7.2 gleich.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

**4.2 a7., Landratsamt – Gesundheitsamt, Landshut – Schreiben vom  
11.09.2025**

- IfSG §§ 37, 38, 41  
Alle Gebäude sind an das öffentliche Kanalnetz sowie an die öffentliche Trinkwasserleitung anzuschließen.
- Für das Grundstück sind die Maßnahme- und Prüfwerte, des Wirkungspfad Boden – Mensch des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten.

**Beschluss:**

Die neuen Wohngebäude müssen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) an die bestehende Mischwasserkanalisation und an die Wasserversorgung des WZV Pfettrachgruppe angeschlossen werden.

Das überplante Grundstück wurde bisher als Kinderspielplatz (Bolzplatz siehe auch Bebauungsplan „Kleinfeld – Nord“) genutzt. Nicht zulässige Ablagerungen sind nach Angaben der Gemeinde Furth nicht bekannt, deshalb kann von einer Bodenuntersuchung nach dem Wirkungspfad Boden – Mensch (BBodSchG und BBodSchV) abgesehen werden.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

**4.3 a8., Landratsamt – Brandschutzdienststelle, Landshut – Schreiben vom  
25.09.2025**

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die Maßnahme keine Einwände. Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

**4.4 b1., Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde,  
Landshut; Schreiben vom 01.10.2025**

Die Gemeinde Furth beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeld-Nord“ mit Deckblatt Nr. 3, um die ursprünglich für einen Spielplatz ausgewiesene Fläche in zwei Bauparzellen (bevorzugt für Kleinhausbebauung) umzuwandeln.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

**4.5 c., Regionaler Planungsverband Region 13, Landshut – Schreiben vom  
01.10.2025**

Die Gemeinde Furth beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeld-Nord“ mit Deckblatt Nr. 3, um die ursprünglich für einen Spielplatz ausgewiesene Fläche in Bauparzellen (bevorzugt für Kleinhausbebauung) umzuwandeln.

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

**4.6 f., Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut –  
Schreiben vom 09.10.2025**

---

Das AELF Abensberg – Landshut erhebt gegen die Planung keine Einwände.

**4.7 h., Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, München – Schreiben vom  
06.10.2025**

---

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2

BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

**Art. 8 (1) BayDSchG**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzugeben. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 (2) BayDSchG**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege

([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

**Beschluss:**

Das Schreiben des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.

Im Deckblatt Nr. 3 wird folgender Punkt „16. Denkmalschutz“ unter den Textlichen Hinweisen aufgenommen.

„Im Planungsgebiet ist nicht auszuschließen, dass sich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Sollten Bodendenkmäler aufgefunden werden, besteht die Verpflichtung dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde für Denkmalpflege anzugeben. Auf die sonstigen Bestimmungen im Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird ebenfalls hingewiesen.“

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

#### **4.8 j., Gemeinde Obersüßbach, Furth – Beschluss vom 23.09.2025**

Die Planung berührt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Obersüßbach nicht. Durch die Gemeinde Obersüßbach wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kein Einwand erhoben.

#### **4.9 o., Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg – Schreiben vom 29.09.2025**

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebiets stattfinden werden.

Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

#### **Beschluss:**

Von Seiten der Telekom Deutschland GmbH sind keine grundsätzlichen Bedenken der vorliegenden Planung vorhanden.

Für die Versorgung der beiden Parzellen mit Telekommunikationslinien ist nach einer internen Prüfung die Verlegung von neuen Leitungen erforderlich.

Die Gemeinde Furth wird frühzeitig den Beginn der Bauarbeiten im Planungsbereich zur Koordinierung der Leitungsverlegung mitteilen. Zur Mitteilung wird die oben angegebene E-Mail-Adresse verwendet.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

#### **4.10 p., Energieversorgung Bayernwerk – Netz, Altdorf – Schreiben vom 29.09.2025**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

#### Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsbeleg der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Das beiliegende „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten.

Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für die Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:  
[www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

**Beschluss:**

Keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen gegen das Deckblatt Nr. 3.

Das Planungsgebiet ist bereits vom Bayernwerk Netz GmbH erschlossen und es befinden sich bereits darin betriebene Versorgungsleitungen und -einrichtungen.

Die Gemeinde Furth wird frühzeitig mindestens 3 Monate vorher, den Beginn der Bauarbeiten im Planungsbereich zur Koordinierung der Leitungsverlegung mitteilen. Für die Leitungsverlegung müssen Höhenangaben der Straßen bzw. Gehwegen und die zukünftigen Grundstücksgrenzen vorhanden sein. Ein ausreichendes Zeitfenster für die Leitungsverlegung ist vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Unter den Punkt 10. „Pflanzungen im Leitungsbereich von Erdkabeln“ befinden sich im Deckblatt bereits Hinweise über Arbeiten und Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln. Sollten jedoch Arbeiten und Pflanzungen im Leitungsbereich durchgeführt werden, so sind diese mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Der Hinweis für die gas- und wasserdichten Kabelhausanschlüsse ist unter Punkt 11. der Textlichen Hinweise im Plan vorhanden.

Die folgenden im Schreiben aufgeführten Merkblätter werden jedem neuen Grundstücksbesitzer mit weiteren Merkblättern in einem gesonderten Schreiben zur Beachtung auferlegt.

- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen
- Merkblatt zur Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile
- Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

**4.11 Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Gemeinde Furth hat in der Zeit von 19.09.2025 bis 21.10.2025 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat von der Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zustimmend Kenntnis genommen.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

## **5 Bauanträge**

### **5.1 Umnutzung und Ausbau eines bestehenden Stadels, Punzenhofen 4, Fl.Nr. 232, Gmk. Schatzhofen, OT Punzenhofen, Gde. Furth**

#### **Sachverhalt:**

Am 24.11.2025 beantragte das o.g. Bauvorhaben zur Umnutzung und Ausbau eines bestehenden Stadels zu einer Betriebsleiterwohnung. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Derselbe Antrag wurde bereits im Juni 2024 als Vorbescheid dem Gemeinderat vorgestellt und das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Auch das Landratsamt Landshut hat den Vorbescheid im Januar 2025 die Genehmigung erteilt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Laut Flächennutzungsplan ist das Grundstück zum größten Teil als Acker und zum andern als Wirtschaftsgrünland dargestellt. Das Bestandsgebäude befindet sich zu gleichen Teilen in diesen beiden Bereichen. Da es sich um ein sehr großes Grundstück handelt, befindet sich auch ein Teil des Grundstücks in einem Überschwemmungsgebiet. Die Bestandsgebäude befinden sich innerhalb der Grenzen der Überschwemmungsgebiete, weshalb im Falle einer Genehmigung das hochwasserangepasste Bauen empfohlen wird.

Das Bauvorhaben ist nicht privilegiert, öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Nach §35 Abs. 4 Nr.1 BauGB ist eine Nutzungsänderung eines Gebäudes im Außenbereich genehmigungsfähig.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.

Stellplätze werden 2 Stück auf dem Grundstück errichtet.

#### **Beschluss:**

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Umnutzung und Ausbau eines Bestehenden Stadels zu einer Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Punzenhofen 4, 84095 Furth, Fl.Nr. 232, Gmk. Schatzhofen, OT Punzenhofen, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen Stellplätze bzw. Garagen müssen spätestens bis zum Tag des Bezugs des Gebäudes fertig gestellt und benutzbar sein.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 215 (Straße), Fl.Nr. 231 (Feldweg), Fl.Nr. 284 (Further Bach), Fl.Nr. 237 (Feldweg).

Hiermit erklärt die Gemeinde Furth, dass sie als Nachbar beteiligt wurde und dem Vorhaben zustimmt.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

### **5.2 Neubau eines Heizgebäudes, Kindsmühle 1, Fl.Nr. 1392, Gmk. Arth, OT Kindsmühle, Gde. Furth**

#### **Sachverhalt:**

Am 21.11.2025 beantragte das o.g. Bauvorhaben zur Errichtung eines Heizgebäudes mit Außenmaßen von 7,99 m x 9,99 m. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als Acker sowie als Bereich besonders wertvoller Biotope und Biotopkomplexe mit entsprechenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Talräumen des Further

Bachs dargestellt, wobei diese Talräume von weiterer Bebauung und Aufforstung freizuhalten sind, Uferstreifen mit gewässerbegleitendem Gehölz und Hochstauden anzulegen sind, keine weiteren Grünlandumbrüche zulässig sind und stattdessen eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sowie eine Extensivierung der Grünlandnutzung im Überschwemmungsbereich vorgesehen ist. Der südliche Teil des Grundstücks liegt im amtlich kartierten Überschwemmungsgebiet, die Position des Heizgebäudes befindet sich außerhalb des kartierten Überschwemmungsbereichs. Das Bauvorhaben ist nach Angaben des Bauherrn privilegiert, öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Nach §35 Abs 1 Nr. 6 sind Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich genehmigungsfähig.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch eine Kleinkläranlage auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.

Ein Stellplatznachweis ist für die Errichtung eines Heizgebäudes nicht erforderlich.

#### **Beschluss:**

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung eines Heizgebäudes auf dem Grundstück Kindsmühle 1, 84095 Furth, Fl.Nr. 1392, Gmk. Arth, OT Kindsmühle, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Bauherr hat angegeben, dass das Bauvorhaben privilegiert ist. Sollte das AELF zusammen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu dem Entschluss kommen, dass das Bauvorhaben nicht privilegiert ist muss das Bauvorhaben erneut dem zuständigen Entscheidungsorgan (Gemeinderat) vorgelegt werden.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 1390 (Straße), Fl.Nr. 1391 (Acker und Grünland), Fl.Nr. 1271 (Further Bach).

Hiermit erklärt die Gemeinde Furth, dass sie als Nachbar beteiligt wurde und dem Vorhaben zustimmt.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

#### **5.3 Ersatzneubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Schatzhofen 13, Fl.Nr. 11, Gmk. Schatzhofen, OT Schatzhofen, Gde. Furth**

#### **Sachverhalt:**

Am 21.11.2025 beantragte das o.g. Bauvorhaben zum Ersatzneubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Außenmaßen von 19,00 m x 10,00 m. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Für die neu geplante Halle soll die bestehende Lagerhalle mit den Außenmaßen von ca. 18,30 m x 9,00 m abgebrochen werden. Die neue Lagerhalle soll an derselben Position errichtet werden und in geringem Ausmaß vergrößert werden.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Teil des Grundstücks, an der die Lagerhalle errichtet werden soll, befindet sich im Außenbereich.

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als MD (Dorfgebiet) dargestellt.

Das Bauvorhaben ist nach Angaben des Bauherrn privilegiert, öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Das Grundstück befindet sich im amtlich kartierten Überschwemmungsgebiet des Further Bachs.

Für den Bau der Lagerhalle wird ein Retentionsausgleichsvolumen von 120 m<sup>3</sup> geschaffen. Erforderlich für den Hallenbau sind 115 m<sup>3</sup>. Somit wird ein größeres Ausgleichsvolumen geschaffen als benötigt wird.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.  
Ein Stellplatznachweis ist für die Errichtung einer Lagerhalle nicht erforderlich.

**Beschluss:**

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Ersatzneubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, auf dem Grundstück Schatzhofen 13, 84095 Furth, Fl.Nr. 11, Gmk. Schatzhofen, OT Schatzhofen, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. In der Lagerhalle dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Das zu schaffende Ausgleichsvolumen muss volumenmäßig dauerhaft erhalten bleiben. Aushubmaterial, das bei der Ausführung des Bauvorhabens anfällt, darf nicht im Überschwemmungsbereich des Further Bachs eingeebnet oder zwischengelagert werden.

Der Bauherr hat angegeben, dass das Bauvorhaben privilegiert ist. Sollte das AELF zusammen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu dem Entschluss kommen, dass das Bauvorhaben nicht privilegiert ist muss das Bauvorhaben erneut dem zuständigen Entscheidungsorgan (Gemeinderat) vorgelegt werden.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 35 (Mühlbach), Fl.Nr. 40 (Further Bach) Fl. Nr. 14 (Straße in Schatzhofen).

Hiermit erklärt die Gemeinde Furth, dass sie als Nachbar beteiligt wurde und dem Vorhaben zustimmt.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

**5.4 Erweiterung des bestehenden Fahrsilos, Nähe Niederarth, Fl.Nr. 52 und 53, Gmk. Arth, OT Niederarth, Gde Furth**

**Sachverhalt:**

Am 11.11.2025 beantragte das o.g. Bauvorhaben zur Erweiterung des bestehenden Fahrsilos mit Außenmaßen von 20,90 m x 11.09 m. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als Wirtschaftsgrünland (intensiv genutzt) mit Maßnahme zur Extensivierung im Überschwemmungsbereich der Talauen dargestellt sowie als Bereich besonders wertvoller Biotope und Biotopkomplexe mit entsprechenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmassnahmen in den Talräumen des Further Bachs dargestellt, wobei diese Talräume von weiterer Bebauung und Aufforstung freizuhalten sind, Uferstreifen mit gewässerbegleitendem Gehölz und Hochstauden anzulegen sind, keine weiteren Grünlandumbrüche zulässig sind und stattdessen eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sowie eine Extensivierung der Grünlandnutzung im Überschwemmungsbereich vorgesehen ist.

Der südliche Teil des Grundstücks liegt im amtlich kartierten Überschwemmungsgebiet, die Position des geplanten Fahrsilos befindet sich jedoch außerhalb des Kärtierten Überschwemmungsbereichs. Das Bauvorhaben ist nach Angaben des Bauherrn privilegiert, öffentliche Belange stehen entgegen

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch eine Kleinkläranlage auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.

Ein Stellplatznachweis ist für die Errichtung eines Fahrsilos nicht erforderlich.

**Beschluss:**

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Erweiterung des bestehenden Fahrsilos auf dem Grundstück Niederarth 1, 84095 Furth, Fl.Nr. 52 und 53, Gmk. Arth, OT Niederarth, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Bauherr hat angegeben, dass das Bauvorhaben privilegiert ist. Sollte das AELF zusammen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu dem Entschluss

kommen, dass das Bauvorhaben nicht privilegiert ist muss das Bauvorhaben erneut dem zuständigen Entscheidungsorgan (Gemeinderat) vorgelegt werden. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Aushubmaterial das bei der Ausführung des Bauvorhabens anfällt darf nicht im Überschwemmungsbereich eines Gewässers eingeebnet oder zwischengelagert werden.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 52/1 (Uferrandstreifen), Fl.Nr.1270 (Straße nach Hebenstreit).

Hiermit erklärt die Gemeinde Furth, dass sie als Nachbar beteiligt wurde und dem Vorhaben zustimmt.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

**5.5 Antrag auf Absenkung des Bordsteins für eine zusätzliche Grundstückszufahrt, Flurstraße 11, Fl.Nr. 530/4, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth**

**Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 05.12.2025 beantragte die Absenkung des vor dem Grundstück „Flurstraße 11“, Fl.Nr. 530/4 der Gemarkung Furth befindlichen Gehwegs, welcher sich in der Bergstraße befindet.

Der Antragsteller plant auf seinem Grundstück eine etwa 4 m breite Zufahrt zum Garten zu schaffen. Ziel ist es, mit einem PKW-Anhänger direkt bis zum Garten fahren zu können, um private Gartenarbeiten zu erleichtern. Dazu gehört insbesondere der Ab- und Antransport von Materialien wie Gartenabfällen, Rindenmulch, Humus oder Pflastersteinen.

Aufgrund der Hanglage des Grundstücks und der Lage des bestehenden Parkplatzes auf der Nordseite ist es bisher schwierig, schwere oder sperrige Gegenstände zwischen Parkplatz und Garten zu transportieren. Die geplante Zufahrt ermöglicht es, den Anhänger direkt an der Grundstücksgrenze abzustellen und die Arbeiten deutlich einfacher durchzuführen.

Ein schriftliche Kostenübernahme des Bauherrn liegt vor.

Verwaltungsseitig kann der Maßnahme zugestimmt werden, soweit die Baumaßnahme durch ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen ausgeführt wird. Der Gehweg ist auf die gesamte Breite auszubauen und mit einer neuen Trag- und Deckschicht zu versehen.

Aus dem Grundstück darf kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.

**Beschluss:**

Der Tiefbaumaßnahme kann zugestimmt werden, soweit die Arbeiten durch ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen ausgeführt werden. Der Gehweg ist auf die gesamte Breite auszubauen und mit einer neuen Trag- und Deckschicht zu versehen.

Aus dem Grundstück darf kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

## 6 Neukalkulation der Gebühren der Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Furth

### 6.1 Vorstellung der Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtungen im Gemeindegebiet Furth

#### Sachverhalt:

Herr Horsche stellt die Neukalkulation der Gebühren für die Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Furth die durch das Büro KUBUS erstellt wurde vor.

Demnach ergibt sich für die Entwässerungseinrichtung ein neuer Einheitsgebührensatz pro m<sup>2</sup> in Höhe von 2,74 €.

Hierzu wurden auch die Über-/Unterdeckungen der Jahre 2022 bis 2025 vorgestellt:

Anlage 1 - Nachkalkulation der Abwassergebühren 2022 bis 2025

Gemeinde Furth

Tabelle 2 - Verzinsungen Über-/Unterdeckung 2022 bis 2025

Berechnung	2022	2023	2024	2025
	€	€	€	€
Überdeckung (-) bzw. Unterdeckung (+)	-2.597,01	56.637,72	165.202,85	126.578,22
zu verzinsende Jahre (ohne erstes Jahr)	3	2	1	0
Verzinsung im ersten Jahr	-6,49	141,59	413,01	316,45
+ Verzinsung Folgejahre	-38,96	566,38	826,01	0,00
= Verzinsung gesamt	-45,45	707,97	1.239,02	316,45
Überdeckung (-) bzw. Unterdeckung (+) inkl. Verzinsung	-2.642,46	57.345,70	166.441,88	126.894,66

gesamte Über-/Unterdeckung 348.039,78 p.a. 87.009,94

Anlage 2 - Kalkulation der Abwassergebühren 2026 bis 2029

Gemeinde Furth

Tabelle 1 - Kostenerfassung und Gebührensatzberechnung für den Zeitraum 2026 bis 2029  
ohne Ausgleich der Unterdeckung 2022 bis 2025

Kostenart	Gesamt 2026	Gesamt 2027	Gesamt 2028	Gesamt 2029
	€	€	€	€
<b>Sachkosten:</b>				
- Unterhaltsungs- und Bewirtschaftungskosten	125.081,60	127.583,23	130.134,90	132.737,59
- Aufwand des Betriebes	179.584,00	177.728,12	181.542,70	185.441,36
<b>Konzessionsabgabe</b>	-	-	-	-
<b>Abschreibung des Anlagekapitals</b>	164.530,76	157.505,97	151.801,27	151.801,27
<b>Verzinsung des Anlagekapitals</b>	-	-	-	-
<b>Vortragsfähige Über- bzw. Unterdeckung</b>	87.009,94	87.009,94	87.009,94	87.009,94
<b>Summe gebührenfähiger Aufwendungen</b>	556.206,30	549.827,26	550.488,80	556.990,17
<b>Abzugsposten</b>				
- Auflösung erhaltene Beiträge	115.868,04	114.598,91	111.494,88	111.494,88
- Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschusse	40.106,98	39.352,73	38.133,32	38.133,32
- Verzinsung erhaltene Beiträge	-	-	-	-
- Verzinsung erhaltene Zuwendungen	-	-	-	-
- sonstige betriebliche Erträge				
- Straßenentwässerungsanteil an den Betriebskosten	19.344,78	18.396,91	18.908,68	19.303,42
<b>Summe Abzugsposten</b>	175.319,79	172.648,54	168.536,88	168.931,62
<b>Summe umlagefähige Aufwendungen</b>	380.886,51	377.178,72	381.951,92	388.058,55

Kalkulation der Gebührensätze:				
Grundgebührenaufkommen	- €	- €	- €	- €
Verbrauchsgebührenaufkommen	380.886,51 €	377.178,72 €	381.951,92 €	388.058,55 €
- Menge (m <sup>3</sup> )	138.582	139.275	139.971	140.671
- Gebührensatz pro m <sup>3</sup>	2,75 €	2,71 €	2,73 €	2,76 €
<b>Einheitsgebührensatz pro m<sup>3</sup> 2026 bis 2029:</b>			2,74 €	bisher € 1,20

Es schließt sich eine detaillierte Beratung über folgende Punkte an:

- Letzte Herstellungsbeitragskalkulation 2013 mit abweichendem Ansatz (Faktoren, Schema, Prognosen)
- Berücksichtigung der Kosten des KUs in der vorliegenden Neukalkulation
- Unterscheidung von Gebühren (laufende Kosten) und Herstellungsbeiträge (Investitionen)
- Separate Berechnung der Gebühren und Herstellungsbeiträge zur Rechnungsstellung
- Bisher abgerechnete Gebühren und Herstellungsbeiträge nach der Kalkulation von 2013
- Bisher hat der hohe Herstellungsbeitrag die niedrigen Gebühren ausgeglichen/subventioniert
- Erläuterung Unterhaltslast / Investitionslast
- Eine Neuberechnung ist zwingend und wurde so von der RAB gefordert
- Die notwendigen Kosten für Investitionsmaßnahmen sind bei der Berechnung bis 2029 bereits in der Neukalkulation berücksichtigt. Größere Investitionen sind vor 2032 nicht zu erwarten.
- Derzeit herrscht eine stabile Datenlage der Messwerte der Kläranlage vor und somit sind momentan keine Investitionen notwendig
- Überschüsse / Überkalkulation werden immer im 4-Jahres-Rhythmus in die nächste Kalkulation miteinfließen und verrechnet
- Eine gesplittete Gebühr findet derzeit keine Anwendung. Erst eine erhöhte Differenz der Mengen und Flächen würde dieses Abrechnungsmodell auslösen.

2. Bgm. Josef Fürst berichtet, dass ca. drei bis vier Mal im Jahr das Wasser des Bachs in Arth schäumt. Die Verwaltung wird darüber informiert.

**Beschluss:**

Die durch das Büro KUBUS erstellte Nachkalkulation der Jahre 2022 bis 2025 und die Neukalkulation der Planjahre 2026 bis 2029 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

**6.2 Beschluss des kalkulatorischen Zinssatzes für den Prognosezeitraum  
2026-2029**

**Sachverhalt:**

Der Kalkulation liegt ein Zinssatz für das zu verzinsende Kapital zu Grunde. Dieser muss marktüblich sein.

Für den Zeitraum 2026 bis 2029 wird ein Zinssatz in Höhe von 3% vorgeschlagen.

**Beschluss:**

Für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2029 wird einem kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,00 % zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

**6.3 Beschluss der 4. Änderungssatzung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Furth vom  
04. Dezember 2002**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der vorgestellten und beschlossenen Gebührenkalkulation ergibt sich folgende zu beschließende 4. Änderungssatzung:

**4. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Furth vom 04. Dezember 2002  
(BGS-EWS)**

**vom 15.12.2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Furth folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung – Einleitungsgebühr – wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt 2,74 € pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Furth, den 15.12.2025

Andreas Horsche  
1. Bürgermeister

**Beschluss:**

Das Gremium beschließt die vorgestellte 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Furth (BGS-EWS).

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

**7 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen**

**7.1 Bodenwellen St2049**

Die Bodenwelle auf der St2049 auf Höhe Sportplatz wird seitens des Staatlichen Bauamt als innerhalb der Toleranz bewertet, seitens der Verwaltung aber nochmals angemeldet. Gleiches gilt für die Bodenwelle in Punzenhofen.

**7.2 Beleuchtung Kapellenweg zum Friedhof**

Das Gremium bewertet die neu installierte Beleuchtung als sehr gut.  
Auf Nachfrage informiert Bgm. Andreas Horsche darüber, dass sämtliche Leuchten auf gemeindlichem Grund aufgestellt wurden.

**7.3 Sandieselweg, Keramiksiedlung**

Aus dem Gremium wird der Zeitpunkt für die Umsetzung des Krans nachgefragt. Der Kran, der für die Baustellen Schober und Fuchs aufgestellt wurde, ist nach Verfüllung der Keller lt. verkehrsrechtlicher Anordnung auf das Grundstückstück umzusetzen.

Der Kran sollte wegen des Winterdienstes so bald wie möglich versetzt werden.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof ist die Möglichkeit des Winterdienstes zu bewerten.

**7.4 Karagwe, Tansania**

Auf Nachfrage berichtet Bgm. Andreas Horsche von den Wahlen in Tansania, wo durch Proteste viele Tote zu beklagen sind. Der bisherige Bürgermeister von Karagwe wurde nicht wiedergewählt. Das initiierte Projekt läuft weiter, der Projektmitarbeiter wurde jedoch versetzt. Der Absetzkipper ist angekommen und die Schaffung der Sammelstation ist nicht gefährdet. Bgm. Andreas Horsche berichtet eingehend über Details.

## **7.5 Kinderfasching**

Da der Saal in Arth nur bedingt geeignet und nicht sehr attraktiv für den Kinderfasching erscheint, wird nach den Gründen für die Auswahl gefragt.

Jugendbeauftragte Marina Germaier informiert darüber, dass andere Optionen mit sehr viel höherem und zusätzlichem Aufwand verbunden wären. Für die nächsten Jahre wird aber eine geeignete Lokalität gesucht. Eine Umstrukturierung hinsichtlich Lokalität und Organisation des Kinderfaschings bedarf einer Unterstützung der Jugendbeauftragten.

## **7.6 Schützenball**

Aus dem Gremium wird auf den Schützenball in Arth am 17. Januar 2026 hingewiesen.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 20:39 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche  
Erster Bürgermeister

Claudia Lange  
Schriftführung